

Stellungnahme der Verwaltung - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW	
Drucksachen-Nr.	Kosten der Drucksachen-Gruppe
1412621ST3	651,02 € 22.12.14
Externes Dokument	Eingang Ratsbüro 18.12.2014

Betreff
Bürgerantrag: Erlass einer städtebaulichen Erhaltungssatzung für die Siedlung am Chlodwigplatz und Erstellung eines Konzeptes zur Aufwertung der Grünanlage

Verwaltungsinterne Abstimmung	hh:mm	Datum	Unterschrift
Federführung: Amt 61		16.12.2014	gez. Wagner
Amt 62		17.12.2014	gez. Hawlitzky
Amt 68		24.11.2014	gez. Fuchs
Dez. III		24.11.2014	gez. R. Wagner
Dez. VI		16.12.2014	gez. Wingenfeld
Büro OB		18.12.2014	gez. Birkner
Genehmigung/Freigabe durch OB / Amt 02		22.12.2014	gez. J. Nimptsch

Beratungsfolge	Sitzung		
Bezirksvertretung Bonn	27.01.2015		
Rat	26.03.2015		

Inhalt der Stellungnahme

Zu Punkt 1 und 2:

Die Verwaltung empfiehlt, das bereits eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan-Nr. 6522-2 (DS-Nr. 1411167) um die Prüfung der Inhalte einer Erhaltungssatzung zu erweitern und die Ziele des Bebauungsplans ggfls. entsprechend zu modifizieren. Mit der Veröffentlichung des insoweit erweiterten Aufstellungsbeschlusses können die plansichernden Instrumente (Zurückstellung von Baugesuchen, Erlass einer Veränderungssperre) auch auf den erweiterten Vorhabenbegriff gem.

§ 172 BauGB angewendet werden, so dass auch ein Rückbau oder Abbruch hiervon erfasst wird.

Der Bürgerantrag wird insoweit im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Zu Punkt 3:

Der Chlodwigplatz wird gemäß den vorliegenden Beschlüssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Masterplan Innere Stadt gestalterisch als „Grüner Trittstein“ weiterentwickelt bzw. saniert. Mit einer Planung und anschließenden Umsetzung vor Ort ist daher erst mittelfristig zwischen 2018 und 2022 zu rechnen. Im Rahmen dessen wird auch die Bürgerschaft mit einbezogen.

Zuvor stehen keine Haushaltsmittel, weder für die Planung noch die Umsetzung, zur Verfügung. Zwingend zu berücksichtigen sind hierbei die städtebaulichen Rahmenbedingungen bzgl. der angrenzenden Bebauung.

Zu Punkt 4:

Bereits beim Antrag auf eine „Soziale Erhaltungssatzung (Milieuschutz) für die Nordstadt“ (DS-Nr. [1410613ST2](#)) hat die Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Bei Annahme des Antrages prüft die Verwaltung, ob die Voraussetzungen des Landes für die Anwendung des § 172 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB vorliegen (§ 172 (1) Satz 4). Die Verwaltung hatte bereits darauf hingewiesen (DS-Nr. [1311808](#)), dass die Einführung neuer Genehmigungstatbestände durch die Satzung die Bereitstellung zusätzlichen Personals erfordert. In eine Kostenbetrachtung sind also nicht nur die vorbereitenden Untersuchungen, sondern auch die zu erwartenden Folgekosten einzustellen.

Die zuständigen Fachämter der Stadtverwaltung prüfen zurzeit ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Milieusatzung gemäß 172 Abs. 1 Nr. 2 und BauGB für den Bereich zwischen Kölnstraße / Chlodwigplatz, Ellerstraße, Dorotheenstraße und Kaiser-Karl-Ring auf Grund der Bewohnerstruktur und sonstiger relevanter besonderer Gegebenheiten gegeben sind. Nach erfolgter Prüfung wird über das Ergebnis berichtet.